Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 5044.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz.

Auf Ihren Bericht vom 9. März d. J. genehmige Ich, bei Rückgabe der eingereichten Karte, den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz, und bestimme hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich genehmige Ich, daß auf dieser Straße gegen die chausseemäßige Unterhaltung derselben die Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen angewendet werden, stattfindet. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1859.

(Nr. 5045.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Vippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimarschen Landesgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Vippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimarschen Landesgrenze genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Sömmerda gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der ganzen Straße von Sömmerda bis zur Landesgrenze gegen Schloß Vippach das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5046.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 4. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Essen darauf angetragen haben, Behufs der Erfüllung der zum Zwecke des Baues der durch Order vom 21. Juni 1858. konzessionirten, von Dortmund und Witten einerseits nach Duisburg und zum Rhein, andererseits nach Oberhausen zu führenden Eisenbahn übernommenen Verpflichtungen eine Anleihe mittelst Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsender und mit Zinskupons zu versehender Stadt-Obligationen aufnehmen zu dürfen, und da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Kreditoren noch der Stadt Bedenken ergeben haben, so ertheilen Wir zu diesem Zwecke in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von dreimal hundert tausend Thalern, und zwar in 2000 Stück zu 40 Thalern, in 1200 Stück zu 100 Thalern, und in 200 Stück zu 500 Thalern. Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Essen aber bis zum Jahre 1897. zu amortisiren, wozu jährlich Ein Prozent der Anleihe nebst den Zinsen der getilgten Obligationen bestimmt ist.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen keinerlei Gewährleistung Seitens des Staates bewilligt wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, der Zinskupons und der zu diesen gehörenden Anweisungen (Talons) durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Essener Stadt-Obligation

der

Anleihe von dreimal hundert tausend Thalern

Littr. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Sammlung für 185.. Stück .....

Der Bürgermeister der Stadt Essen und die von der Stadtverordneten-Versammlung hierzu bestellte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von .... Thalern Preußisch Kurant von der Stadt Essen zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals sind auf fünf vom Hundert für das Jahr festgesetzt und werden am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres fällig. Sie werden nur gegen Rückgabe der zu der Obligation jedesmal für fünf Jahre ausgefertigten Kupons gezahlt, und diese werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem eingetretenen Fälligkeitstermine bei der Stadtkasse zur Zahlung präsentirt werden. Jeder Serie von Kupons wird eine Anweisung (Talon) beigegeben, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der folgenden Serie an den Inhaber erfolgt.

Die Tilgung der Anleihe, wozu jährlich Ein Prozent derselben und die Zinsen der eingelösten Obligationen bestimmt sind, erfolgt durch Ankauf oder Ausloosung der Obligationen nach dem festgestellten Amortisationsplan bis zum Jahre 1897.

Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1867., die sämmtlichen dann noch nicht getilgten Obligationen zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die ausgeloosten Obligationen, die etwaige Kündigung sämmtlicher noch nicht getilgter Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, durch den Preußischen Staats-Anzeiger und durch die hiesige Essener Zeitung wenigstens drei Monate vor dem Rückzahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Sollte eines oder das andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Stadtverwaltung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ein anderes an seine Stelle tretendes. Mit dem Ablaufe des, wie vorgesagt, angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Die

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der demnächst zu vernichtenden Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Betrag vom Kapital in Abzug gebracht, um zur Einlösung der Kupons verwandt zu werden.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung des Kapitals haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt. Wenn ausgelooste oder gekündigte Obligationen nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstage zur Zahlung präsentirt werden, so erlischt die Zahlungsverpflichtung der Stadt. Solche Obligationen sollen bis dahin alle drei Jahre von der Stadtverwaltung durch die oben bezeichneten Blätter aufgerufen werden.

Essen, den ..ten .... 18..

(Stadtsiegel, und zwar das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Essen.")

Der Bürgermeister.	Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.
(Unterschrift.)	(Unterschriften.)

.....ter Kupon
zur
Essener Stadt-Obligation
Litt. ..... № .....
über .... Thaler.

Inhaber empfängt am .... an halbjährigen Zinsen obiger Stadt-Obligation .... aus der Stadtkasse zu Essen.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Essen, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister.	Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Stadtrendant.

(Unterschrift.)

Anwei-

Anweisung
zur
Essener Stadt-Obligation

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe an die Essener Stadtkasse am .... 18.. die zweite Serie von zehn halbjährigen Zinskupons zur obigen Essener Stadt-Obligation.

Essen, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister.	Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Stadtrendant.
(Unterschrift.)

(Nr. 5047.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 4. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft in der ordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 31. Juli 1858. die Ergänzung resp. Abänderung ihres unterm 8. November 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 677.) landesherrlich bestätigten Statuts durch Einführung besonderer Anweisungen (Talons) zur Empfangnahme der künftig auszugebenden Serien von Dividendenscheinen und Zinskupons beschlossen, auch ihrer Direktion die Ermächtigung zur Abfassung eines entsprechenden Statutnachtrages und zur Vereinbarung desselben mit der Staatsregierung ertheilt hat, wollen Wir den anliegenden, von der gedachten Direktion aufgestellten und unter dem 8. März 1859. notariell anerkannten Nachtrag zu dem Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatut durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Dritter Nachtrag

zum

Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Einziger Paragraph.

Bei der weiteren Ausgabe neuer Dividendenscheine zu den Stammaktien (§. 14. des Gesellschaftsstatuts) und neuer Zinskupons sowohl zu den in der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1846. und dem Allerhöchsten Erlasse vom 12. November 1847. gedachten Prioritäts-Obligationen (§. 2. des unterm 12. Juni 1846. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages), als auch zu den in der Allerhöchsten Genehmigungs-Urkunde vom 25. Juni 1848. nebst Berichtigung vom 24. August desselben Jahres erwähnten Prioritäts-Stamm-Aktien werden fortan zugleich Talons Behufs Erhebung der ferneren Dividendenscheine resp. Zinskupons nach den unter Litt. A. B. C. beiliegenden bezüglichen Schemas ausgereicht.

Schema A.

Talon

zu der

Niederschlesischen Zweigbahn-Stammaktie

№ .....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stammaktie neu auszufertigenden Dividendenscheine für die nächsten zehn Jahre.

Glogau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften dreier Direktionsmitglieder.)

Der Hauptrendant.

 Talon

Schema B.

Talon

zu der

Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligation Litt. .....

№ .....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre.

Glogau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

(L. S.) (Drei Unterschriften der Direktionsmitglieder.)

Der Hauptrendant.

Schema C.

Talon

zu der

Prioritäts-Stammaktie der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft

№ .....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Stammaktie neu auszufertigenden Kupons und Dividendenscheine für die nächsten zehn Jahre.

Glogau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

(L. S.) (Drei Unterschriften der Direktionsmitglieder.)

Der Hauptrendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).